



Stand 14.12.2007, Seite 1

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Eintragung

1. Der Verein führt den Namen "Internationales Bildungs- und Begegnungswerk, ökumenischer Verein für Begegnung, Versöhnung und Zusammenarbeit e.V.", abgekürzt "IBB".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein wurde unter der Nummer VR 3463 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund eingetragen.

§2 Zweck

1. In Anerkennung der Schuld, die der Nationalsozialismus durch seine Gewaltverbrechen an den Völkern der Welt auf uns geladen hat, im Bewußtsein dessen, dass durch Schuldbearbeitung und Erinnerung der Verdrängung entgegen gearbeitet werden muss, in der Überzeugung, dass ein friedliches Zusammenleben der Völker auch ohne Gewalt und riesige Waffenpotentiale möglich ist, sieht es der Verein als seine Aufgabe an, Völkerverständigung durch den Abbau von Feindbildern sowie Aussöhnung durch Begegnung und Zusammenarbeit zu fördern und durch Konfrontation mit dem Geschehenen Geschichte aufzuarbeiten.
2. In Anerkennung der Mitverantwortung an dem unerträglichen Leid, das wir den Völkern Afrikas, Asiens und Südamerikas durch die hemmungslose Ausbeutung ihrer Arbeitskräfte und ihrer materiellen und kulturellen Ressourcen zufügen, im Bewußtsein dessen, dass unser Wohlstand auf der Not dieser Völker beruht, sieht es der Verein als seine Aufgabe an, Verbrechen an der Menschheit aufzuzeigen und ihnen entgegenzuwirken. In der Überzeugung, dass durch interkulturelle Kommunikation die Freundschaft zwischen den Völkern, trotz unterschiedlicher Religionen, Weltanschauungen, ethnischer und sozialer Zugehörigkeiten gefördert wird, führt der Verein Projekte im In- und Ausland durch, die dies ermöglichen sollen.
3. In Anerkennung unserer Verantwortung für die alltägliche Gewalt, Unterdrückung und Ungerechtigkeit in unserem Land, im Bewußtsein dessen, dass unsere Geschichte uns dazu verpflichtet, aus ihr zu lernen, in der Überzeugung, dass ein gleichberechtigtes Miteinander mit Ausländern und sogenannten "Randgruppen" möglich ist, sieht es der Verein als seine Aufgabe an, Feindbilder gegenüber Minderheiten im eigenen Land abzubauen sowie Freundschaft und Solidarität mit ihnen zu fördern.
4. In der Anerkennung unserer Verantwortung für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und unserer Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen, und in dem Wissen, dass die atomare Energieversorgung Umweltkatastrophen wie die von Tschernobyl und damit die Zerstörung von Lebensgrundlagen in ganzen Regionen billigend in Kauf nimmt, in dem Wissen, dass die fossilen Energien endlich sind und derzeit eine Klimakatastrophe mit verursachen und in der Erkenntnis, dass der Kampf um Energieressourcen ein zentrales Motiv für Krieg heute schon ist und in Zukunft verstärkt sein wird, fördert der Verein im Rahmen der Vereinsziele nach Nr.1-3 Konzepte der Energieeinsparung und der Nutzung

erneuerbarer Energien und fordert Verbraucher dazu auf, einen verantwortungsvollen Umgang mit Energie- und Naturressourcen zu entwickeln.

5. Der Zweck des Vereins soll erreicht werden durch
 - die Erstellung von Medien, Materialien und Publikationen,
 - die Durchführung von Forschungsprojekten und Studien,
 - die Veranstaltung von Bildungs- und Begegnungsreisen,
 - die Beteiligung am Aufbau und Erhalt von Gedenkstätten und Projekten,
 - die Beratung von Multiplikatoren/innen,
 - die Erarbeitung von didaktischen Konzeptionen,
 - die Veranstaltung von Bildungsseminaren und Tagungen und
 - die Beteiligung an Aktivitäten anderer Vereine und Organisationen, die den Zielen des Vereins entsprechen.
6. Die Zielgruppen des Vereins sind Jugendliche im Rahmen der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII 8 (Kinder- und Jugendhilfe) und Erwachsene.
7. Zur Erreichung des Zwecks kann der Verein weitere Einrichtungen, u.a.
 - der Jugendbildung,
 - der politischen Bildung,
 - der Weiterbildung und
 - der Lehrerfortbildungunterhalten, sich an gemeinnützigen Körperschaften beteiligen bzw. diese gründen und Mitglied in entsprechenden Einrichtungen werden.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er wurde vom zuständigen Finanzamt als gemeinnütziger Verein anerkannt.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die "Aktion Sühnezeichen / Friedensdienste e.V.", Auguststraße 80, 10117 Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden, die Zeit und Interesse haben, die Ziele des Vereins (§2) aktiv zu unterstützen, die Satzung anerkennen und bereit sind, die Pflichten von Mitgliedern des IBB zu übernehmen. Die Mitglieder haben einen monatlichen Beitrag zu entrichten.



Stand 14.12.2007, Seite 2

Auch hauptberufliche Mitarbeiter/innen können Mitglied werden.

2. Mitglied wird man auf Vorschlag eines Mitgliedes. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung mit den Stimmen von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder.

3. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von vier Wochen.

4. Aufgrund persönlicher Verhältnisse können Mitglieder einmalig beantragen, ihre Mitgliedschaft für maximal ein Jahr unter gegenseitigem Verzicht auf alle Rechte und Pflichten ruhen zu lassen.

5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes vorläufig ausgesprochen werden, z.B. wenn das Mitglied Ansehen und Interesse des Vereins schädigt oder seiner Beitragspflicht länger als ein Jahr nicht nachkommt. Der Beschluss muss durch die Mitgliederversammlung mit den Stimmen von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder des Vereins bestätigt werden. Diese Mitgliederversammlung ist spätestens drei Monate nach dem Beschluss des Vorstandes zum vorläufigen Ausschluss durchzuführen. Geschieht dies nicht, gilt der Beschluss des Vorstandes als nicht ausgesprochen.

6. Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Fördermitgliedsbeitrag entrichtet und den Zielen des Vereins (§2) zustimmt. Fördermitglieder erhalten kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§5 Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung des Vereins wird von einem unabhängigen Rechnungsprüfer geprüft.

§6 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand, das Kuratorium.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Dies geschieht durch den Vorstand.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies von $\frac{1}{3}$ sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird.

3. Die Einladung hat schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Zwischen dem Absendetag der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 4 Wochen liegen.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordentlich eingeladen worden ist.

5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Grundsätzlich erfolgen alle Abstimmungen offen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt eine andere Verfahrensweise.

6. Bei Satzungsänderungen und Aufnahme neuer Mitglieder ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins sowie dem Ausschluss von Mitgliedern ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit aller Mitglieder des Vereins erforderlich. Eine schriftliche Stimmabgabe ist in diesen Fällen möglich. Sie erfolgt durch Übergabe an den Vorstand bis zur stattfindenden Mitgliederversammlung. In der Einladung ist darauf entsprechend hinzuweisen.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom jeweiligen Protokollanten unterzeichnet und auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung bestätigt wird.

8. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand nach Prüfung der Jahresrechnung durch den Rechnungsprüfer.

9. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.

10. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über

- Höhe des Mitglieder- und Förderbeitrags,
- die Wahl des Vorstandes und über die Entsendung der Personen, die die Leitung an beteiligten Unternehmen wahrnehmen,
- die Wahl der Geschäftsführer des IBB e.V. und beteiligter gemeinnütziger Körperschaften für die Dauer von drei Jahren sowie deren Abberufungen,
- die Haushalte des IBB e.V. und der beteiligten gemeinnützigen Körperschaften,
- die Bestätigung der Bilanzen und der Jahresberichte des IBB e.V. und der beteiligten gemeinnützigen Körperschaften,
- die jährliche Entlastung des Vorstandes,
- die jährliche Entlastung der Geschäftsführungen,
- Satzungsänderungen,
- die Auflösung des Vereins,
- die Aufnahme neuer und den Ausschluss alter Mitglieder sowie ruhende Mitgliedschaften,
- Veräußerung, Erwerb und Belastungen von Immobilien und Grundstücken,
- Beteiligung an und Gründung neuer Gesellschaften und Auflösung bestehender Gesellschaften.

§8 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassenwart/in. Jedes Vorstandmitglied ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten.

2. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er trifft Entscheidungen über außerordentliche Geschäfte, so sie nicht Gegenstand der Mitgliederversammlung zu sein haben. Diese sind insbesondere

- Leitung der Mitgliederversammlungen,
- Entwicklung einer Bündnisstrategie und Vertretung des IBB im gesellschaftlichen Umfeld,
- Berufung der Mitglieder des IBB Kuratoriums,
- Vertretung des IBB in Leitungsorganen beteiligter Unternehmen,
- Kontrolle des IBB e.V. und beteiligter Gesellschaften,



IBB

Internationales
Bildungs- und
Begegnungswerk

Stand 14.12.2007, Seite 3

- f. Verpflichtende Verträge mit einem Umfang von über 10.000 € im Einzelfall,
- g. Anstellung und Entlassungen von Geschäftsführern und Arbeitnehmern mit einem Gehalt über 40.000 € jährlich vorbehaltlich der Befugnisse nach § 7c. und g.,
- h. Erteilung und Widerruf von Prokuren,
- i. Sonstige Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen

3. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

4. Der Vorstand kann der Geschäftsführung bestimmte Aufgaben im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs übertragen und hierfür Vertretungsvollmacht erteilen, vorbehaltlich der nach Nr. 2. dem Vorstand obliegenden Aufgaben.

Der Vorstand kann darüber hinaus bestimmte Aufgaben auf eine/einen oder mehrere hauptamtliche Mitarbeiter/innen oder ein oder mehrere Vereinsmitglieder übertragen.

5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie üben ihr Amt bis zur Neuwahl aus. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand muss spätestens im Mai jeden Jahres mit der Vorlage der Jahresrechnung / Bilanz und des Revisionsberichts für das jeweilig abgelaufene Geschäftsjahr die Entlastung durch die Mitgliederversammlung beantragen. Darüber sind Niederschriften anzufertigen.

6. Der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes können auf einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung abgewählt werden.

§ 9 Kuratorium

1. Im IBB Dortmund e.V. wird ein Kuratorium gebildet, das für die Aufgaben des Vereins und seiner für bestimmte Aufgaben gebildeten beteiligten Gesellschaften beratend und unterstützend tätig ist. Das Kuratorium berät insbesondere den Vorstand und die Geschäftsführung. Aufgabe des Kuratoriums ist vor allem, für die Aufgabenwahrnehmung langfristige Perspektiven zu entwickeln, neue Schwerpunktsetzungen zu unterstützen und zukunftsweisende, innovative Impulse zu vermitteln.

2. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand in Einvernehmen mit der Geschäftsführung für die Zeit von 5 Jahren berufen. Die Mitglieder des Kuratoriums arbeiten unentgeltlich.

§10 Schlussbestimmung

Soweit infolge einer behördlichen oder gerichtlichen Auflage eine Satzungsänderung erforderlich wird, ist der Vorstand befugt, diese rechtswirksam zu beschließen. Dieser Beschluss bedarf der nachträglichen Zustimmung der Mitgliederversammlung.